

Informationsblatt Mittagsversorgung

Ab dem 1. Januar 2011 erhalten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene neben ihrem monatlichen Regelbedarf auch Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Hierzu zählt auch die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Kindertageseinrichtungen und Schulen.

Welche Leistung wird erbracht?

Grundsätzlich ist die Mittagsverpflegung im Regelbedarf von Kindern und Jugendlichen bereits berücksichtigt. Das Mittagessen in der Schule oder Kindertageseinrichtung ist aber meist teurer als ein Mittagessen zu Hause. Daher können, durch die Beantragung dieser Leistung, die Mehrkosten ausgeglichen werden.

Erbracht wird ein Zuschuss zu den Kosten für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung.

Verpflegung, die am Kiosk gekauft werden kann (z. B. belegte Brötchen), wird nicht bezuschusst.

Wer bekommt diese Leistung?

- Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie jünger als 25 Jahre sind. Berufsschülerinnen und Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.
- Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen

Eine Bezuschussung in Ferien- und Hortzeiten kann nicht erfolgen.

Wie funktioniert das?

Bei Bezug von Wohngeld-, Kinderzuschlag- oder Asylleistungen, müssen Sie für jedes Kind einen gesonderten Antrag stellen. Sollten Sie Leistungen nach dem SGB II beziehen, reicht es die Anlage 1 vollständig ausgefüllt und unterschrieben einzureichen. Die Leistung wird nur erbracht, wenn die Schule oder Kindertageseinrichtung ein gemeinschaftliches Mittagessen anbietet und Ihr Kind daran teilnimmt. Das kann z. B. auch ein Kantinenpächter oder Lieferdienst sein, mit dem die Einrichtung einen Vertrag hat. Mit dem Bewilligungsbescheid erhalten Sie die Zusage über den bezuschussten Anteil an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung für Ihr Kind. Den Bescheid gibt Ihr Kind in der Schule bzw. Kindertageseinrichtung ab. Die Kosten für die Mittagsverpflegung werden direkt mit dem Anbieter oder mit der Schule bzw. Kita abgerechnet.